

**Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

17.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Das lang angekündigte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 wurde am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird am 01.01.2023 in Kraft treten. Neben zahlreichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat die Reform auch Auswirkungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht (Sozialgesetzbuch [SGB] – Aches Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe). Die neuen Vorschriften im SGB VIII erlangen – zusätzlich zu den am 10.06.2021 bereits durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getretenen Veränderungen des SGB VIII – ebenfalls mit dem 01.01.2023 Gültigkeit.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben stellt vor allem kleine Jugendämter vor besondere Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung der organisatorischen, funktionellen und personellen Trennung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft von anderen Aufgaben des Jugendamtes sowie der Vorrang von ehrenamtlichen Vormundschaften gegenüber anderen Formen der Vormundschaft mit der damit verbundenen Verpflichtung der Förderung von und Aufsicht über ehrenamtlich geführte Vormundschaften.

Um den neuen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, ist eine fast vollständige Übertragung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft zur Ausführung an einen anerkannten Vormundschaftsverein in Vorbereitung – die Vertragsverhandlungen hierfür stehen kurz vor dem Abschluss. Auf Basis der aktuellen Fallzahl ist mit anfallenden Kosten in Höhe einer vollen Personalstelle zu rechnen. Davon in Abzug zu bringen sind die durch die Amtsgerichte refinanzierten Tätigkeiten am Kind. Zudem muss die Übernahme der Kosten weiterer Vormundschaften gemäß § 87c Absatz 3 SGB VIII (Kinder anderer fallzuständiger Jugendämter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Beckum) einkalkuliert werden. Für die Gewinnung, Schulung, Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Vormundschaften ist ebenfalls ein entsprechendes Budget einzukalkulieren. Alle genannten Aufwendungen sind in erwarteter Höhe unter dem Produktkonto 060106.528161 – Kostenersatz im Rahmen der Vormundschaften – in den Entwurf des Haushaltes 2023 eingeplant worden. Der Ansatz 2023 beträgt 85.000 Euro. Er steigt gegenüber dem Ansatz des Jahres 2022 um 65.000 Euro.

Die durch diese organisatorischen Veränderungen freiwerdenden Stellenanteile im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe werden dringend benötigt, um die gesetzliche Pflichtaufgabe der Beistandschaften zukünftig qualitativ anzupassen. Die Beistandschaft beschäftigt sich mit 2 Aufgaben – der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes sowie die Verfügung über die Unterhaltsansprüche. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) spricht die gutachterliche Empfehlung von rund 100 Beistandschaften pro Vollzeitstelle aus. Zum jetzigen Zeitpunkt werden im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum etwa 210 Beistandschaften geführt. Von den gleichen Beschäftigten werden die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft (etwa 25 Fälle) wahrgenommen. Nach Übertragung der Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft zur Ausführung an einen anerkannten Vormundschaftsverein wird hierfür eine personelle Kapazität von 70 Wochenarbeitsstunden (2 Fachkräfte à 35 Wochenarbeitsstunden) zur Verfügung stehen.

Frau Förtsch, Leiterin des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum, wird in der Sitzung einen Überblick über die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geben und die daraus erforderlich gewordenen organisatorischen, strukturellen und aufgabenbezogenen Veränderungen im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe erläutern.

Anlage(n):

ohne